



Richtlinie

über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Schul- und Lernmaterialien sowie die Finanzierung von Tagesausflügen und Klassenfahrten (Schulmaterialfonds)

Übersicht:

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Antragsberechtigter Personenkreis
- § 3 Höhe und Auszahlung des Zuschusses
- § 4 Einkommensgrenzen
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Zweckbestimmung

Die Gemeinde Edewecht unterstützt finanziell benachteiligte Familien/Erziehungsberechtigte bei der Anschaffung von Schul- und Lernmaterialien sowie bei der Finanzierung von Klassenfahrten und Tagesausflügen.

§ 2

Antragsberechtigter Personenkreis

(1) Zuschüsse werden auf Antrag für benachteiligte Kinder und Jugendliche mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Edewecht vom Beginn der Grundschule bis zum Abschluss der allgemeinbildenden, bzw. berufsbildenden Schule gewährt. Für Jugendliche ab der Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Schulbesuch nachzuweisen.

Dies beinhaltet ebenfalls eine Förderung von Schülern*innen einer Berufsschule, auch wenn eine Ausbildungsvergütung gezahlt wird. Diese wird zum Familieneinkommen hinzugerechnet. Sofern das Familieneinkommen unter der berechneten Einkommensgrenze liegt, wird ein Zuschuss im Sinne der o.g. Richtlinie gewährt.

(2) Besteht für Kinder und Jugendliche ein Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket nach dem SGB II, dem SGB XII, für Berechtigte nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlagsberechtigte und Wohngeldbezieher), oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, so ist die Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

§ 3

Höhe und Auszahlung des Zuschusses

(1) Für Schul- und Lernmaterialien wird ein Zuschuss von 75 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 150,00 € pro Schuljahr, gewährt und grundsätzlich als Gutschein ausgegeben, welcher ausschließlich in den Geschäften der Gemeinde Edewecht eingelöst werden kann. Zuschussbeträge unter einem Gesamtbetrag von 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

(2) Für Tagesausflüge und Klassenfahrten wird ein Zuschuss von 50 % der tatsächlich nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 150,00 € pro Schuljahr, gewährt und grundsätzlich direkt an die jeweilige Schule überwiesen. Zuschussbeträge unter einem Gesamtbetrag von 10,00 € werden nicht ausgezahlt.

§ 4

Einkommensgrenzen

(1) Zuschüsse nach dieser Richtlinie können Familien/Erziehungsberechtigte erhalten, deren Nettoeinkommen (alle positiven Einkünfte in Geld und Geldeswert) nicht höher ist, als der doppelte Regelbedarf nach den Bestimmungen des SGB II für den Haushaltsvorstand, der 1,5-fachen Regelbedarf nach den Bestimmungen des SGB II aller weiteren Haushaltsangehörigen sowie den nach den Bestimmungen des SGB II derzeit in Edewecht angemessenen Unterkunfts- und Heizkosten. Bei Alleinerziehenden wird für den Haushaltsvorstand der 2,5 fache Regelsatz nach den Bestimmungen des SGB II bei der Festlegung der Einkommensgrenze berücksichtigt.

(2) Nicht berücksichtigt wird das Einkommen der Lebenspartner von „Alleinerziehenden“, wenn diese nicht Mutter oder Vater des Kindes sind und von Geschwisterkindern, die eigenes Einkommen erzielen. Bei der Festlegung der Einkommensgrenzen wird für die/den „Alleinerziehende*n“ dann allerdings nur der doppelte Regelbedarf berücksichtigt. Bei den Unterkunfts- und Heizkosten wird der/die Lebenspartner*in und die Geschwisterkinder mit Einkommen dann auch nicht berücksichtigt.

(3) Zur Antragstellung sind sämtliche Nettoeinkünfte aller Haushaltsmitglieder der letzten drei Monate nachzuweisen.

§ 5

Rechtsanspruch auf eine Bezuschussung

Bei den zu gewährenden Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Edewecht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Es besteht somit keine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung eines Zuschusses.

§ 6 Inkrafttreten

Diese ~~Die~~ **Änderung dieser** Richtlinie tritt **rückwirkend** mit ~~Beginn des Schuljahres~~ **2014/2015 zum 01.01.2023** in Kraft.

Edewecht, den **25.04.2023**

Knetemann
Bürgermeisterin